

Bitte Zutreffendes ankreuzen . Bitte sorgfältig in Druckschrift ausfüllen.

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Formblatt 6									
Förderungsnummer									

Eingangsstempel									

Zeile Name, Geburtsname										
1	Vorname					Geburtsdatum				
2	PLZ, ständiger Wohnsitz (im Inland)									
3	Straße, Hausnummer									
4										

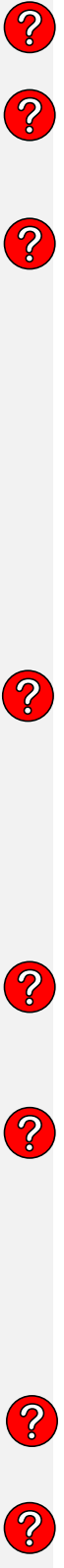
Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland

(Bei Teilnahme an einem Praktikum Angaben **NUR** ab Zeile 23)

7	Name und Art der Ausbildungsstätte									
8	Anschritt der Ausbildungsstätte (Ort, Staat)									
9										
10	Ich beantrage Förderung für die Zeit vom	Tag	Monat	Jahr	bis			Tag	Monat	Jahr
11		Tag	Monat	Jahr	Unterrichts-/ Vorlesungsende			Tag	Monat	Jahr
12	Fachrichtung									
13	In dieser Fachrichtung habe ich bei Beginn der Auslandsausbildung	Semester studiert, davon			Semester im Ausland					
14										
15	und zwar in									
16	und habe Auslandsförderung nach dem BAföG erhalten	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, für den Zeitraum von			bis				
(Bitte Bescheid beifügen.)										
17	Ich plane, meine jetzige Ausbildung anschließend weiterzuführen bzw. abzuschließen	<input type="checkbox"/> an der ausländischen Ausbildungsstätte								
18		<input type="checkbox"/> an der inländischen Ausbildungsstätte								
19	Ich nehme an einem integrierten Studiengang mit der in Zeilen 7-9 genannten ausländischen Ausbildungsstätte teil	<input type="checkbox"/> nein								
20		<input type="checkbox"/> ja, in Verbindung mit der inländischen Ausbildungsstätte (Name, Anschrift)								
21	Hatten Sie bei Aufnahme der Auslandsausbildung seit 3 Jahren ihren ständigen Wohnsitz im Inland?	<input type="checkbox"/> ja			<input type="checkbox"/> nein					

22	Bezeichnung und Anschrift der Praktikantenstelle, Staat									
23	Ich beantrage Förderung für ein Praktikum									
24										
25	für die Zeit vom	Tag	Monat	Jahr	bis			Tag	Monat	Jahr
26		Das Praktikum steht im Zusammenhang mit der Ausbildung in der Fachrichtung								
27	an (Bezeichnung der Ausbildungsstätte)									
28	In dieser Fachrichtung habe ich bei Beginn der Auslandsausbildung	Semester studiert, davon			Semester im Ausland					
29										
30	und zwar in									
31	und habe Auslandsförderung nach dem BAföG erhalten	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, für den Zeitraum von			bis				
31	Ich leiste das Praktikum im Rahmen eines integrierten Studienganges mit einer ausländischen Ausbildungsstätte ab	<input type="checkbox"/> nein								
32		<input type="checkbox"/> ja								

32	Ausreichende Sprachkenntnisse in der Landes- und Unterrichtssprache habe ich erworben durch								
----	---	--	--	--	--	--	--	--	--



Zeile

33 Studiengebühren (Bitte detaillierte Bescheinigung beifügen.)

Euro



34 Für die Ausbildung wird von anderer Stelle (z.B. DAAD, Hochschule) eine Ausbildungshilfe gewährt bzw. ich habe sie beantragt

 nein ja

35 in Höhe von

Euro

bewilligende Stelle

36 durch

37 (Belege bitte beifügen.)

38 Zuletzt besuchte Ausbildungsstätte
(Name, Anschrift, Fachrichtung)

39 **Mir ist bekannt,**

- 40 - dass ich verpflichtet bin, jede Änderung von Tatsachen, über die ich Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung anzuzeigen;
- 41 - dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

42 Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen worden sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Auszubildenden

44 **Hinweis:** Die Weiterförderung im Inland oder Ausland setzt einen rechtzeitigen Antrag auf Weiterförderung bei dem dann zuständigen Amt für Ausbildungsförderung voraus.

45 Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle zum Praktikum *)

46 Die fachpraktische Ausbildung bei
(Bezeichnung und Anschrift der Praktikantenstelle)

vom

bis

entspricht den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom

Datum

Fundstelle

an die Praktikantenstelle

49 **und** ist vorgeschrieben

 ja nein

50 **und** noch abzuleisten

 ja nein

51 **und** in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt

 ja nein

52 Die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums beträgt

Wochen

Monate

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle

54 - Diese gutachtliche Stellungnahme ist nur nach besonderer Anforderung des Amtes einzuholen. -

55 Gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte im Inland, die die/der Auszubildende bisher besucht hat

56 Der Besuch des/der (Name der ausländischen Ausbildungsstätte)

57 in Ort (Staat)

58 ist für die Ausbildung in der Fachrichtung

59 nach dem Ausbildungsstand des Antragstellers
Begründung:

 förderlich nicht förderlich

Ort, Datum

(Stempel)

Unterschrift eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte

67 *) Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene Mindestdauer des Praktikums. Vorpraktika im Ausland sind nicht förderungsfähig.

Erläuterungen zum Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland – Formblatt 6 –

Stand: 26.01.2009

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Für die Entscheidung über die Förderung einer Ausbildung im Ausland sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung bestimmt (Anschriften siehe Rückseite)

Für eine - außerhalb der EU oder der Schweiz - vollständig im Ausland durchgeführte Ausbildung wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht geleistet.

Für eine **vollständige Ausbildung** innerhalb der EU und in der Schweiz kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG Ausbildungsförderung geleistet werden. Voraussetzung ist der Besuch einer Ausbildungsstätte, der dem Besuch der im Inland gelegenen Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen gleichwertig ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 BAföG). Voraussetzung für die Förderung über ein Jahr hinaus ist zudem, dass die/der Auszubildende zu Beginn des Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren ihren/seinen ständigen Wohnsitz in Inland hatte (§ 16 Abs. 3 BAföG).

Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sind diejenigen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Der Besuch von Gymnasien ist hier nicht erfasst. Für ihn gilt § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

Auslandsaufenthalte im Rahmen einer Inlandsausbildung bzw. Drittstaatsaufenthalte im Rahmen einer Auslandsausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG können nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG gefördert werden. Voraussetzung ist der Besuch einer Ausbildungsstätte, der dem Besuch der im Inland gelegenen Gymnasien ab Klasse 11 oder, soweit die/der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10, Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen gleichwertig ist (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BAföG).

Berufsfachschulklassen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sind diejenigen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. Gefördert werden kann hier für die Zeit des im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Auslandsaufenthalts.

Auslandsförderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5 BAföG wird längstens für die Dauer eines Jahres geleistet (§ 16 Abs. 1 BAföG). Darüber hinaus kann während weiterer drei Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2 BAföG).

Auslandsaufenthalte im Rahmen integrierter Ausbildungsgänge von inländischen und ausländischen Ausbildungsstätten können nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BAföG gefördert werden (siehe dazu auch Hinweis zu Zeile 18). Die zeitliche Begrenzung nach § 16 Abs. 1 und 2 BAföG gilt hier nicht (§ 16 Abs. 3 BAföG). An die Ausbildungsstätten werden jedoch dieselben Voraussetzungen wie bei Auslandsaufenthalten im Rahmen einer Inlandsausbildung gestellt (vgl. oben und § 5 Abs. 4 Satz 1 BAföG).

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 7

Bitte tragen Sie die Art der Ausbildungsstätte so ein, wie sie in dem ausländischen Staat bezeichnet ist.

Zeilen 10 und 11

Geben Sie bitte die Zeitspanne jeweils genau an. Beachten Sie auch, dass Sie Leistungen für die vorlesungsfreie Zeit bei andauernder Einschreibung in Anspruch nehmen können.

Zeile 18

Sie nehmen an einem integrierten Studiengang teil, wenn im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen **einer** einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten deutschen und ausländischen Ausbildungsstätten angeboten werden.

Zeilen 23 und 24

Geben Sie bitte die Bezeichnung und die Anschrift der Praktikantenstelle und den Namen des betreffenden Staates an.

Zeilen 26 und 27

Geben Sie bitte die Fachrichtung, Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte **im Inland vollständig** an. Die Bescheinigung über die Anerkennung der Praktikantenstelle (Zeilen 45 bis 53) ist **unbedingt** beizubringen, da sie Voraussetzung für die Förderung ist.

Zeilen 31

Siehe Hinweis bei Zeile 18.

Zeile 32

Als ausreichend sind die Sprachkenntnisse anzusehen, die Sie befähigen, sich in der Landessprache zu verständigen und dem Unterricht zu folgen. Ist die Unterrichtssprache mit der Landessprache nicht identisch, sind in der Landessprache Grundkenntnisse als ausreichend anzusehen.

Den Nachweis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse können Sie durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses

1. eines Universitätslektors,
 2. eines ausländischen Kulturinstituts in der Bundesrepublik Deutschland,
 3. eines Philologen mit der Fakultät für das höhere Lehramt,
 4. eines vereidigten Dolmetschers
- erbringen.

Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn Sie

1. bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil mit gleicher Unterrichts- und Landessprache besucht haben,
2. die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt haben, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird,
3. die Landes- und Unterrichtssprache für die Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben haben oder an einem als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendien- oder Austauschprogramm (z.B. DAAD) für den betreffenden Staat teilnehmen.

Das Zeugnis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse soll den Vermerk „**Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung**“ enthalten.

Zeile 33

Es sind nur die nachweisbar notwendigen Studiengebühren für die ausländischen Ausbildungsstätten längstens für die Dauer eines – von Ihnen frei wählbaren – Jahres bis zu einer Höhe von 4.600,- Euro erstattungsfähig; nicht hingegen allgemeine Gebühren, wie etwa allgemeine Mensagegebühren, Gebühren für Sportanlagen, allgemeine Bücheregebühren etc.

Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung, die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik zuständig sind

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Spanien	Studentenwerk Heidelberg Amt für Ausbildungsförderung Marstallhof 1, 69117 Heidelberg Tel.: 06221 / 54 5404 Fax: 06221 / 543524 E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de Internet: http://www.studentenwerk.uni-heidelberg.de
Österreich	Landeshauptstadt München Schul- und Kultusreferat -Amt für Ausbildungsförderung- Schwanthalerstrasse 40, 80336 München Tel.: 089 / 233 – 286 53; - 217 85 Fax: 089 / 233 – 244 11 E-Mail: afa.scu@muenchen.de Internet: http://www.muenchen.de/afa
Liechtenstein, Schweiz	Studentenwerk Augsburg Amt für Ausbildungsförderung Eichleitnerstr. 40, 86159 Augsburg Tel.: 0821 / 598 – 4930 - Fax: 0821 / 598 – 4945 E-Mail: bafoeg@stw.uni-augsburg.de Internet: http://www.studentenwerk-augsburg.de
Italien	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Amt für Ausbildungsförderung – Auslandsamt - 10617 Berlin Hausanschrift: Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin Tel.: 030 / 9029 – 10 Fax: 030 / 9029 – 17 593; - 17 594 E-Mail: bafoegitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de
Afrika, Ozeanien	Studentenwerk Frankfurt/Oder Amt für Ausbildungsförderung Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt/Oder Tel.: 0335 / 5650 922 - Fax: 0335 / 5 650 999 E-Mail: bafoeg@studentenwerk-frankfurt.de Internet: http://www.studentenwerk-frankfurt.de
Amerika (mit Ausnahme der Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada)	Senator für Bildung und Wissenschaft Landesamt für Ausbildungsförderung Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen Besucheranschrift: Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen Tel.: 0421 / 361 – 11993, Fax: 0421 / 361 – 15543 E-Mail: auslands-bafoeg.ifa@bildung.bremen.de Internet: http://www.bildung.bremen.de
Vereinigte Staaten von Amerika	Studentenwerk Hamburg Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg Besucheranschrift: 20146 Hamburg, Grindelallee 9 Tel.: 040 / 41902-0 - Fax: 040 / 41902 126 E-Mail: bafoeg@studentenwerk.hamburg.de Internet: http://www.studentenwerk-hamburg.de
Albanien, Bosnien-Herzegowina, Griechenland, Kroatien, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Slowenien, Zypern, Australien	Studentenwerk Marburg Amt für Ausbildungsförderung Erlenring 5, 35037 Marburg Tel.: 06421 / 296 – 0 - Fax: 06421 / 296 - 223 E-Mail: bafoeg@studentenwerk-marburg.de Internet: http://www.studentenwerk-marburg.de

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Schweden	Studentenwerk Rostock Amt für Ausbildungsförderung -Auslandsamt- St. Georg-Straße 104 - 107, 18055 Rostock Tel.: 0381 / 4592 617 – Fax: 0381 / 4592 9431 E-Mail: auslands-bafoeg@studentenwerk-rostock.de Internet: http://www.studentenwerk-rostock.de
Asien mit Ausnahme der dort gelegenen Teile der Türkei und mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Belgien, Luxemburg, Niederlande	Region Hannover Fachbereich Schulen - Ausbildungsförderung Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover Tel.: 0511 / 616 22252; - 22253; Fax: 0511 / 616 1123205 E-Mail: bafoeg@region-hannover.de Internet: http://www.bafoeg-region-hannover.de
Großbritannien, Irland, Türkei	Bezirksregierung Köln Dezernat 49 50606 Köln Tel.: 0221 / 147 - 4990 Fax: 0221 / 147 - 4950 E-Mail: auslandsbafoeg@bezreg-koeln.nrw.de Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de
Frankreich, Monaco	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 55, 55206 Ingelheim Tel.: 06132 / 787 - 0 - Fax: 06132 / 787 1122 E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de Internet: http://www.mainz-bingen.de
Malta, Portugal	Universität des Saarlandes Amt für Ausbildungsförderung - Im Auftrag Studentenwerk im Saarland e. V. Campus, Gebäude D4 1, 66123 Saarbrücken Tel.: +49 (0) 681/302-4992 - Fax: +49 (0) 681/302-4993 E-Mail: bafoeg-amt@studentenwerk-saarland.de Internet: http://www.studentenwerk-saarland.de
Finnland	Studentenwerk Halle Amt für Ausbildungsförderung W.-Langenbeck-Str. 5, 06120 Halle/Saale Tel.: 0345 / 684 - 7113 - Fax: 0345 / 684 - 7202 E-Mail: bafoeg@studentenwerk-halle.de Internet: http://www.studentenwerk-halle.de
Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldau, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland	Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Amt für Ausbildungsförderung – Abteilung Studienfinanzierung - Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz Tel.: 0371 / 5628 – 450; Fax: 0371 / 5628 - 455 E-Mail: auslands.bafoeg@swcz.tu-chemnitz.de Internet: www.tu-chemnitz.de/stuwe
Dänemark, Island, Norwegen	Studentenwerk Schleswig-Holstein Förderungsverwaltung Westring 385, 24118 Kiel Tel.: 0431 / 8816 - 0 - Fax: 0431 / 8816 - 204 E-Mail: Studentenwerk.s-h@t-online.de Internet: http://www.Studentenwerk-S-H.de
Kanada	Studentenwerk Erfurt-Ilmenau Amt für Ausbildungsförderung - Auslandsförderung Max-Planck-Ring 9, 98693 Ilmenau Tel.: 03677 / 692752 - Fax: 03677 / 691924 E-Mail: fri@stw-thueringen.de Internet: http://www.stw.thueringen.de